

Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959¹ wird wie folgt geändert:

Anhang 4

Mindestanforderungen für die Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen

Ziff. 3.2

3 Fahrzeughandel

...

3.2 Umfang des Betriebes für

3.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:

Verkauf pro Jahr von mindestens

- 40 leichten Motorwagen,
- 10 schweren Motorwagen,
- 30 Motorrädern,
- 20 landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
- 20 Arbeitsfahrzeugen,
- 20 Anhängern,
- 20 dreirädrigen Motorfahrzeugen,
- 20 Kleinmotorfahrzeugen oder
- 20 Leichtmotorfahrzeugen;

3.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:

- a. für leichte Motorwagen: ein Kollektiv-Fahrzeugausweis je 40 verkaufte leichte Motorwagen pro Jahr;

¹ SR 741.31

b. für die übrigen Fahrzeugarten:

Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis weitere

- 10 schwere Motorwagen,
- 30 Motorräder,
- 20 landwirtschaftliche Fahrzeuge,
- 20 Arbeitsfahrzeuge,
- 20 Anhänger,
- 20 dreirädrige Motorfahrzeuge,
- 20 Kleinmotorfahrzeuge oder
- 20 Leichtmotorfahrzeuge verkauft werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova